

1869.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1869.

N. II. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 18. December 1868, die Ertheilung eines Patents für Andreas Lomer in Breslau auf die Erfindung einer Methode der Stahl- und Stabeisenfabrikation und die dazu gehörigen Apparate betr.

Mit höchster Genehmigung Sereinskimi ist dem Andreas Lomer in Breslau für Franz Eberöhausen in Montreal ein Patent auf die Erfindung einer Methode der Stahl- und Stabeisenfabrikation und die dazu gehörigen Apparate in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, die zur Stahl- und Stabeisenfabrikation nöthigen Apparate herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 18. December 1868.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.

Sehmann. XXX.

2

Ausgegeben in Rudolstadt den 23. Januar 1869.